

Beilage 47.

Bericht

des Immunitätsausschusses über das Ansuchen des k. k. Kreisgerichtes Feldkirch als Berufungsgericht betreffend die weitere Verfolgung der Ehrenbeleidigungssache des Abgeordneten Josef Ölz.

Hoher Landtag!

Mit Urteil des k. k. Bezirksgerichtes Bregenz vom 7. August 1911, Geschäftszahl U IV 358/11/3 wurde Josef Ölz, Oberdirektor der Landeshypotheken-Anstalt und Landtags-Abgeordneter in Bregenz, schuldig erkannt, er habe am 20. Juni 1911 im Gasthause zur Rose in Bregenz die Privatankläger Wilhelm Fink und Josef Niedmann öffentlich und vor mehreren Leuten durch den Zuruf „Verräter“ namentlich und durch auf sie passende Kennzeichen verächtlicher Eigenschaften und Gefinnungen geziehen und sie laut und, um gehört zu werden, durch den Ruf „Hinaus mit Ihnen“ mit Mißhandlungen bedroht und hiedurch die Übertretung gegen die Sicherheit der Ehre im Sinne der §§ 491 und 496 Stg. begangen. Josef Ölz wurde hiefür gem. § 493 Stg. unter Anwendung des außerordentlichen Milderungsrechtes und des Strafumwandlungsrechtes im Sinne der §§ 266 und 261 Stg. zu einer Geldstrafe von K 100.—, im Uneinbringlichkeitsfalle zu 48 Stunden Arrest, sowie gem. § 389 St. P. O. zur Tragung der Kosten des Strafverfahrens verurteilt.

Gegen dieses Urteil wurde vom Beschuldigten die Berufung wegen des Ausspruches über die Schuld und Strafe und von den Privatanklägern wegen des Ausspruches über die Strafe ergriffen.

Inzwischen wurde mit kaiserlichem Patente vom 9. September 1911, Nr. 184 R. G. Bl. der Landtag des Landes Vorarlberg auf den 25. September 1911 einberufen und am 2. Oktober 1911 wurde bis auf weiteres die Vertagung des Hauses ausgesprochen. Da die Session nicht formell geschlossen wurde, dauert sie noch weiter und damit auch die Immunität der Abgeordneten und es steht dem Hause gem. § II des Gesetzes vom 3. Oktober 1861, Nr. 98 R. G. Bl., das Recht zu, zu verlangen, daß die außerhalb der Sitzungsperiode eingeleitete Verfolgung des Abgeordneten Josef Ölz für die ganze Sitzungsperiode aufgeschoben werde.

Das k. k. Kreisgericht Feldkirch als Berufungsgericht ersucht daher um die Zustimmung des hohen Hauses zur weiteren Verfolgung des Abgeordneten Josef Ölz wegen der oben genannten Übertretung.

Es besteht in den parlamentarischen Körperschaften die Übung, die Zustimmung des Hauses zur gerichtlichen Verfolgung eines Abgeordneten zu verweigern, in Fällen, wo die betreffende Handlung mit dem politischen Leben, insbesondere mit einem Wahlkampfe zusammenhängt. Auslieferungsbegehren solcher Art wird nur dann entsprochen, wenn es sich um ein größeres Delikt oder ein schwereres Unrecht andern gegenüber handelt, was im vorliegenden Falle sicher nicht zutrifft, wo eine im politischen Sinne gemachte, mit hundert andern ähnlichen Äußerungen verglichen, fast unschuldige Bemerkung eingelegt ist.

Da es sich im vorliegenden Falle jedoch um eine Berufungsverhandlung und nicht um eine Hauptverhandlung vor der ersten Instanz handelt, so stellt daher der Immunitätsauschuß den

A n t r a g :

Der hohe Landtag wolle beschließen:

„Dem Ersuchen des k. k. Kreisgerichtes Feldkirch als Berufungsgericht betreffend weitere Verfolgung des Abgeordneten Josef D₃ wegen oben genannter Übertretung wird zugestimmt.“

Bregenz, am 5. Februar 1912.

Defan Mayer,

Obmann.

G. Luger,

Berichterstatter.